Paul-Abraham-Preis der GEMA-Stiftung
Preis für Musikautorinnen und Musikautoren
im Bereich des populären Musiktheaters

Statut

Präambel

Der Paul-Abraham-Preis soll an den Komponisten Paul Abraham (1892-1960) und sein musikalisches Œuvre erinnern.

Paul Abraham war einer der bedeutendsten und erfolgreichsten Operettenkomponisten in Deutschland und Europa. Seine bekanntesten Werke sind die Operetten „*Viktoria und ihr Husar*“, „*Blume von Hawaii*“, „B*all im Savoy*“ oder „*Märchen im Grand-Hotel*“. Das Leben von Paul Abraham ist nicht nur durch seine großen musikalischen Erfolge, sondern auch durch sein tragisches persönliches Schicksal gezeichnet: Als jüdischer Komponist musste er nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten Deutschland und schließlich Europa verlassen. In die USA emigriert, konnte er seine künstlerischen Erfolge nicht fortsetzen. 1956 kehrte Abraham körperlich sowie geistig schwer erkrankt und unfähig zu weiteren kreativen Schöpfungen nach Deutschland zurück, wo er 1960 verstarb.

Die GEMA-Stiftung ist Rechtsnachfolgerin nach Paul Abraham und Stifterin des Paul-Abraham-Preises. Der Preis ist als Auszeichnung und Förderung für Musikautorinnen und Musikautoren im Bereich des populären Musiktheaters gedacht. Er wird alle zwei Jahre verliehen und ist mit 10.000 EUR dotiert.

§ 1 Preisträgerinnen und Preisträger

(1) Der Paul-Abraham-Preis wird an Mitglieder der GEMA vergeben, die professionell Musik oder Texte im Bereich des populären Musiktheaters schreiben und bereits erste eigene Werke oder Werkteile im Bereich des populären Musiktheaters zur Aufführung oder in die Medien gebracht haben.

(2) Die Wahl von Autorenteams (z. B. für Musik und Text) ist möglich.

(3) Der Preis ist eine Auszeichnung für besondere künstlerische Leistungen und zugleich als Förderung gedacht. Er dient damit ausdrücklich nicht der Würdigung des Lebenswerks überdurchschnittlich erfolgreicher Musikautorinnen und Musikautoren.

§ 2 Zusammensetzung der Jury

(1) Die Jury setzt sich aus sachkundigen Persönlichkeiten im Bereich populären Musiktheaters zusammen. Die Mitglieder der Jury werden wie folgt benannt und jeweils für vier Jahre berufen:

- GEMA-Stiftung: zwei Jury-Mitglieder
- Komischen Oper, Berlin: ein Jury-Mitglied
- Staatsoperette, Dresden: ein Jury-Mitglied
- Musikalischen Komödie, Leipzig: ein Jury-Mitglied
- Staatstheater am Gärtnerplatz, München: ein Jury-Mitglied
- Theater Ulm: ein Jury-Mitglied

(2) Eine Wiederberufung von Jurymitgliedern ist jeweils einmalig möglich. Die Nachbesetzung von Jurymitgliedern ist bei Bedarf möglich.

§ 3 Nominierung

(1) Jedes Jurymitglied kann Personen für die Wahl zur Preisträgerin oder zum Preisträger vorschlagen. Jedes GEMA Mitglieder kann Personen für die Wahl zur Preisträgerin oder zum Preisträger vorschlagen. Vorgeschlagener und Vorschlagender dürfen nicht dieselbe Person sein. Aktive Mitglieder der Jury, des Stiftungsbeirates und deren Angehörige können nicht vorgeschlagen werden.

(2) Der Aufruf zur Einreichung der Vorschläge wird unter Bekanntgabe der Einreichungsfrist und einer Kontaktadresse spätestens sechs Monate vor der Preisverleihung durch die GEMA Stiftung bekannt gegeben. Die Vorschläge müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eingehen. Vorschläge von Jurymitgliedern können auch nach Ablauf der Einreichungsfrist berücksichtigt werden.

(3) Dem Nominierungsvorschlag soll aussagekräftiges Material zum künstlerischen Werdegang und zur aktuellen Arbeit der vorgeschlagenen Person (z. B. Partituren sowie zusätzlich Ton- oder Bildtonträger) beigefügt werden.

(4) Unvollständige oder verspätete Nominierungsvorschläge können ausgeschlossen werden.

(5) Aus den Nominierungsvorschlägen erstellt die Jury eine Liste an Nominierten.

§ 4 Wahl der Preisträgerin oder des Preisträgers

(1) Die Jury wählt die Preisträgerin oder den Preisträger des Paul-Abraham-Preises von der Nominierungsliste unter Beachtung der Kriterien nach § 1.

(2) Die Jurysitzungen sind nicht öffentlich. Sie können vor Ort, in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder hybrid durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder der Jury sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Jurytätigkeit verpflichtet.

(4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Jurymitglieder teilnehmen. Jedes Jurymitglied hat fünf Stimmen. Für denselben Kandidaten darf ein Jurymitglied nicht mehr als eine Stimme abgegeben. Die Wahl erfolgt mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Sind mehrere Kandidaten zweit- oder drittplatziert, findet auch unter diesen Kandidaten jeweils eine Stichwahl statt, um die genaue Platzierung zu ermitteln.

(5) Die Wahl soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist im Rahmen einer Jurysitzung stattfinden. Ort und Zeitpunkt der Wahl werden den Jurymitgliedern spätestens drei Wochen vor der Wahl durch die GEMA-Stiftung bekannt gegeben.

(6) Nach der Wahl begründet die Jury ihre Entscheidung schriftlich.

(7) Die Jury kann in begründeten Fällen von einer Preisvergabe absehen.

§ 5 Dotierung und Preisverleihung

(1) Der Preis ist mit 10.000 EUR dotiert. Die Preissumme wird von der GEMA-Stiftung bereitgestellt.

(2) Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen.

(3) Die Preisträgerin bzw. der Preisträger wird im Vorfeld der Preisverleihung bekannt gegeben. Die ausgezeichnete Person verpflichtet sich, an der Preisverleihung teilzunehmen, sofern dies möglich ist. Sie erhält bei der Preisverleihung einen symbolischen Scheck überreicht.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Informationen über die ausgezeichnete Person und über ihre Werke zu veröffentlichen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig. Auslagen in Zusammenhang mit der Jurytätigkeit (wie z. B. angemessene Fahrtkosten) werden von der GEMA-Stiftung erstattet.

(2) Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Änderungen des Statuts

Für Änderungen des Statuts ist die GEMA-Stiftung zuständig.

Stand: Juli 2026